



Herrn
Manfred Hannes FELBER
geb. am 24.04.1963

Großwöllmiß 47
8570 St. Martin a W

Bearbeiter: Richard Sarkany
Tel.: (03142) 21520-220
Fax: (03142) 21520-550
E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 15.1 11348 / 2007

Voitsberg, am 22.02.2008

Straferkenntnis

Tatzeit: 12.08.2007 03:36 Uhr
Tatort: Gemeinde Köflach, Kärntnerstraße Höhe Haus Nr. 5
betroffenes KFZ: PKW (A) VO-218TX
Ihre Funktion: Lenker(in)

1. Übertretung

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Taxi verwendet, wobei das Taxischild beleuchtet war, obwohl das Taxi besetzt war.

Dadurch wurde(n) folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 11 Abs. 2 Stmk. Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung LGBI. 1/2007

Geldstrafe: EUR 30,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit 15 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe)
Gemäß: § 31 LGBI. 1/2007 i.V.m. § 15 Abs. 5 Zif. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz

Ferner haben Sie als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der verhängten Strafe, zu bezahlen.

Verfahrenskosten: EUR 3,00
Gemäß: § 64 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) beträgt daher:

EUR 33,00

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10 • DVR 94960 • UID ATU37001007
Wir sind von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.
Sparkasse Voitsberg-Köflach • 20839 • 0000-007286
IBAN: AT382083900000007286 • BIC: SPVOAT21
Dokument2

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54 d VStG).

Zahlungsfrist

Wenn Sie keine Berufung erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Sie haben dann den Geldbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen, oder unter Mitnahme dieses Straferkenntnisses bei uns einzuzahlen. Bei Verzug müssen Sie damit rechnen, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben wird und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird.

Begründung

Die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung wurde dem Beschuldigten mit Strafverfügung vom 30.8.2007 zur Last gelegt.

— Mit Schriftsatz vom 7.9.2007 erhob der Beschuldigte rechtzeitig Einspruch gegen diese Strafverfügung und führte dazu im Wesentlichen aus, dass er aufgrund der Banalität dieser Strafverfügung ersuche, von einer Geldstrafe abzusehen. Im Fahrzeug befinde sich ein Schalter, welcher aber nicht mit einer Kontrolllampe versehen sei. Dadurch könne es schon mal vorkommen, dass man darauf vergesse. Die Höhe der Strafe erscheine dem Beschuldigten für diese Vergesslichkeit aber maßlos überzogen. Er ersuche um Nachsicht.

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg ist bei ihrer Entscheidung von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Da der Tatbestand vom Beschuldigten auch nicht bestritten wurde ist dieser auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion Edelschrott vom 20.8.2007 als erwiesen anzunehmen.

Rechtliche Beurteilung:

Gem. § 11 Abs. 2 der Stmk. Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, LGBl. Nr. 1/2007, **muss**, wenn das Taxifahrzeug besetzt oder außer Betrieb ist, die Beleuchtung des Schilder ausgeschaltet sein.

Gem. § 31 leg. cit. sind Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung nach § 15 Abs. 5 Z 1 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes strafbar.

Gem. § 5 Abs. 5 Z 1 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, i.d.g.F., begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu € 726,-- zu bestrafen ist, wer als Lenker Gebote oder Verordnungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält.

Unbestritten ist, dass beim gegenständlichen Taxi das Taxischild beleuchtet war, obwohl das Taxi besetzt war.

Zu den subjektiven Angaben des Beschuldigten ist seitens der Behörde folgendes festzustellen:

Bei der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Für derartige Delikte sieht § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG 1991 vor, dass dann ohne weiteres Fahrlässigkeit anzunehmen ist, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Täter hat initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch die Beibringung von Beweismitteln bzw. die Stellung konkreter

Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für eine „Glaubhaftmachung“ nicht aus (VwGH 24.5.1989, 89/02/0017).

Im Sinne der vorstehend angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes konnte der Beschuldigte mit seinen Angaben der Behörde nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Als Verschuldensform ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Die vom Einspruchswerber bekannt gegebenen persönlichen finanziellen Verhältnisse wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, waren allerdings nicht geeignet eine Straferabsetzung zu bewirken, zumal Strafen einen immerhin spürbaren Nachteil darstellen müssen, um den Strafzweck bewirken zu können. In diesem Zusammenhang sei ergänzend auch noch festgestellt, dass die Verhängung einer Geldstrafe sogar dann als gerechtfertigt anzusehen ist, wenn der Bestrafte über keinerlei Einkommen verfügt. Eine Geldstrafe wäre auch dann zu verhängen, wenn die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlicher erscheinen ließen, er würde nicht in der Lage sein, sie zu bezahlen. Die ausgesprochene Strafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Übertretung sowie dem gesetzten Verschulden, wie auch den üblichen objektiven und subjektiven Strafbemessungsgründen und ist im Hinblick auf die Strafobergrenze von € 726,- ohnehin nur im untersten Strafbereich bemessen.

Es war daher laut Spruch zu entscheiden.

Gemäß § 19(1) VStG 1991 ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Die Behörde hat unter Anwendung des § 19(2) VStG 1991 im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Bei der Strafbemessung wurde nichts als erschwerend angenommen.

Als mildernd wurde das Geständnis berücksichtigt.

Weiters sind auch die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten wird festgestellt, dass dieser über ein mtl. Einkommen von ca. € 587,00 verfügt, verheiratet ist, kein Vermögen und Sorgepflichten für seine Gattin hat.

Die verhängte Strafe erscheint ausreichend im Hinblick auf die Spezialprävention, den Beschuldigten von der Begehung weiterer Delikte dieser Art abzuhalten, als auch andere, aufgrund der Generalprävention, von der Begehung derartiger Delikte abzuhalten.

Aufgrund all dieser Überlegungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Die mündliche Einbringung ist nur während der Zeit des Parteienverkehrs möglich.

Die telefonische Einbringung einer mündlichen Berufung ist nicht zulässig.

Schriftliche Berufungen können auch mittels Telefax oder E-Mail (bhvo@stmk.gv.at) eingebracht werden.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigeung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen.

Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigeung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Sollten Sie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wünschen, müssten Sie eine solche in der Berufung beantragen.

Der Bezirkshauptmann:

i. V.

(Richard Sarkany)